Mehrere Fälle der Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der kgl. Universität zu Breslau

vorgelegt

und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Max Fleischer
Gerichtsreferendar

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1902

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Seite

Öffentlichrechtliche Beziehungen in Bundesstaaten. § 1 7

Hauptteil.

A. Der deutsche Bundesrat ist zuständig für zwischenstaatliche Streitigkeiten. § 2 9

1. Voraussetzungen.
   a) Thatbestand einer Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten.
   b) Ausschluss privatrechtlicher Streitigkeiten.
   c) Formelle Voraussetzung.
2. Kompetenz des Bundesrates.
3. Verfahren.

B. Zuständigkeit des Bundesrates bei Streitigkeiten des öffentlichen Partikularrechtes.

I. Der Fall des Art. 77 der Reichsverfassung (Justizverweigerung in einem Bundesstaate). § 3 23

1. Voraussetzungen der Zuständigkeit des Bundesrates.
   a) Beschwerde als formelle Voraussetzung.
   b) Materielle Voraussetzungen.
2. Spruch des Bundesrates und seine Verwirklichung.

II. Die staatskirchliche Gerichtsbarkeit des deutschen Bundesrates für Elsass-Lothringen. § 4 28

1. Voraussetzungen.
2. Verfahren bei Erhebung der Beschwerde.
3. Spruch des Bundesrates.

Nachstehende Dissertation ist ein Teil der Abhandlung: „Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten“, welche demnächst in den von Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Brie herausgegebenen „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht“ (Verlag von M. & H. Marcus in Breslau) erscheinen wird.

Einleitung.

§ 1.

Im Einheitsstaate sind öffentlichrechtliche Beziehungen nur in Hinsicht auf diesen selbst oder in Hinsicht auf die von ihm anerkannten und ihm untergeordneten öffentlichen Korporationen denkbar.

Im Bundesstaate dagegen sind öffentlichrechtliche Beziehungen abgesehen von denjenigen der untergeordneten öffentlichen Korporationen in dreifacher Richtung vorhanden und zwar:

a) des Einzelnen als Glied des Einzelstaates,

b) des Einzelnen, bezw. Einzelstaates als Angehörigen des Gesamtstaates,

c) des Einzelstaates zum anderen Einzelstaat.

Die unter a und b genannten Beziehungen des öffentlichen Rechts sind verfassungs- bezw. verwaltungsrechtlicher Natur, im ersteren Falle ist es die Zugehörigkeit zum Einzelstaate, im zweiten zum Reiche, woraus die subjektiven öffentlichen Rechte und Pflichten hervorgehen.

Bezüglich des Falles b sei hinzugefügt: Zwar sind die öffentlichrechtlichen Beziehungen der einzelnen Angehörigen des Gesamtstaates aus der Rechtsordnung desselben wesentlich verschieden von denen der Einzelstaaten aus dieser, doch stehen, vom Standpunkte der Reichsgewalt aus betrachtet Staaten wie Bürger unter

der gleichen öffentlichen Rechtsordnung, welche für beide der Quell öffentlichrechtlicher Beziehungen wird.

Die dritte Gattung öffentlichrechtlicher Beziehungen im Bundesstaate, die zwischenstaatlichen, jedoch abgesehen von denjenigen, zur zweiten Gattung gehörigen, welche aus der Zugehörigkeit zum Gesamtstaate sich ergeben, sind völkerrechtlicher Natur.

Organe des Gesamtstaates erscheinen zur Erledigung von Streitigkeiten um Befugnisse des öffentlichen Rechts naturgemäss in erster Linie dann zuständig, wenn diese Befugnisse aus der Rechtsordnung des Reiches sich herleiten, d. h. bei denen der zweiten Gattung, für die übrigen nur dann, wenn Streitigkeiten um dieselben im Einzelfalle oder insgesamt durch Vereinbarung oder Gesetz in erster und letzter oder nur in letzter Instanz den Reichsorganen besonders zugewiesen worden sind.

Dies ist im deutschen Reiche in mehrfacher Hinsicht geschehen.

Ein mit umfassender Zuständigkeit ausgestattetes Reichsverwaltungsgericht besteht zwar nicht. Für spezielle Streitfälle sind zuständig das Reichsversicherungsamt, das Ober-Seeamt, das Patentamt, die Reichsrayonkommission, das verstärkte Reichs-Eisenbahnamt und das Reichsamt für das Heimatwesen.

Dagegen ist in einer grossen Anzahl von Fällen der Bundesrat mit der Erledigung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten betraut worden.

Hauptteil.

A. Zwischenstaatliche Streitigkeiten.

§ 2.

Wenn Staaten sich zu einer engeren Verbindung mit gemeinsamen Organen zusammenschliessen, so erwächst ihnen für den Schutz des zwischenstaatlichen Rechts der erhebliche Vorteil, dass sie an Stelle der mangelhaften Mittel des Völkerrechts eine Rechtsinstanz mit gesicherter Wirksamkeit setzen können. Eine derartige Einrichtung, an sich für jede auf Dauer berechnete Staatenverbindung eine Lebensbedingung, ist am unentbehrlichsten für den Bundesstaat, welcher eine grössere Anzahl von Staaten zu einem Staatsorganismus verbindet.

Organ für Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten ist in den beiden ausserdeutschen Bundesstaaten der Neuzeit ein Bundesgericht, im deutschen Reiche der Bundesrat und zwar letzterer für alle zwischenstaatlichen Streitigkeiten ohne die oben in der Einleitung erörterte Unterscheidung bezüglich der Entstehung der gefährdeten öffentlichen Rechte[1]).

[1]) Der Deutsche Bund verpflichtete die Bundesglieder, sich unter keinerlei Vorwand zu bekriegen noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern dieselben bei der Bundesversammlung anzubringen. Letztere solle zunächst eine Vermittlung durch einen Ausschuss versuchen und im Falle des Fehlschlagens derselben eine richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz bewirken.

Der Bundesrat erhält seine Zuständigkeit durch Art. 76 Abs. 1 der R.V., welcher demselben Artikel der Verfassung des norddeutschen Bundes gleich folgendermassen lautet:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt."

1. Der Satz setzt voraus eine Streitigkeit, bei welcher

a) verschiedene deutsche Bundesstaaten Parteien sind, schliesst demnach alle Streitfälle aus, wo dieses Erfordernis nicht erfüllt ist.

Dies ergiebt sich aus dem unzweideutigen Wortlaute des Rechtssatzes und dementsprechend wird der Gedanke in aller Schärfe von zahlreichen Schriftstellern[1]) in positiver und negativer Form zum Ausdruck gebracht.

Anderer Ansicht giebt neuerdings Kekulé von Stradonitz Ausdruck, indem er ausführt[2]): „Die Reichsverfassung unterscheide nicht zwischen den Worten „Bundesstaaten" und „Bundesgliedern."

Als solche sollte das oberste Landesgericht eines unparteiischen Bundesgliedes im Namen und an Stelle der Bundesversammlung den Streit entscheiden.

Jedoch waren vertragsmässige Austräge und Kompromisse, insbesondere auch Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht gestattet. Vgl. deutsche Bundesakte Art. 11. Wiener Schlussakte Art. 21—24 Bundes-Austrägalordnung vom 16. Juni 1817. (G. v. Meyer Bd. II, 47 ff.) B.B. das bei Aufstellung der Bundes-Austrägalinstanz zu beobachtende Verfahren betreffend v. 3. August 1820. (G. v. Meyer Bd. II, S. 111.) BB. vom 30. Oktober 1834 Art. 12. (G. v. Meyer Bd. II, S. 318 ff.) Vgl. Zachariä Bd. II, S. 269 ff., 739 ff.

[1]) Vgl. Thudichum, S. 61 und Anmerk. 1. — v. Seydel Kommentar, S. 404. — Arndt, Kommentar S. 286. Reichsstaatsrecht, S. 111. — Haenel I, S. 573. — Zorn I, S. 171 Note 61. — H. Schulze II, S. 60. — Westerkamp, S. 53 Anm. 2. — Perels. S. 23 f.

[2]) Archiv für öffentl. Recht. Bd. XIV. 1899, S. 13 ff.

Daher könne man in Art. 76 Abs. 1 der RV. für „Bundesstaaten“ „Bundesglieder“ einsetzen, womit der angeblich unabweisbaren strengen Interpretation des Wortes „Bundesstaaten“ der Boden entzogen sei. Hieraus ergebe sich gemäss Art. 76 Abs. 1 RV. die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates zu entscheiden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesgliedern, d.h. „Streitigkeiten, bei welchen Bundesfürsten oder Bundesstaaten die streitenden Teile sind.“

Diese Folgerung erscheint mir ebenso unzutreffend als ihre Begründung überraschend.

Denn wenn auch in dem deutschen Bunde, der, ein völkerrechtlicher Verein, entstanden in der Zeit des noch vorherrschenden Absolutismus und von einigen Staatsgebieten nur einen Teil umfassend, die Fürsten als Glieder des Bundes betrachtet wurden, so trifft dies für das heutige deutsche Reich nicht mehr zu. Zwar haben die deutschen Fürsten, wie der Eingang der RV. hervorhebt, den neuen Bund geschlossen, jedoch als Vertreter und im Namen ihrer Staaten. Durch diese Handlung sind ihre Staaten Mitglieder des norddeutschen Bundes und später des deutschen Reiches geworden[1]).

Die Beweisführung von Kekulé von Stradonitz erscheint ferner unlogisch. Nachdem er bewiesen, dass in der Reichsverfassung der Ausdruck „Bundesstaaten“ das Gleiche bedeute wie „Bundesglieder“ und für „Bundesstaaten“ in Art. 76 Abs. 1 „Bundesglieder“ eingesetzt, zieht er eine Schlussfolgerung[2]), aus welcher hervorgeht, dass er eben unter „Bundesgliedern“ etwas anderes versteht als „Bundesstaaten,“ nämlich Bundesfürsten oder Bundesstaaten.

---

[1]) Anderer Meinung ausser Kekulé von Stradonitz: Seydel Kommentar. S. 131 ff. — G. Meyer widerspricht sich. Vgl. Lehrbuch, S. 185 ff. dagegen S. 383 und besonders S. 388 Anm. 3. — Gegen G. Meyer ausführlich Kliemke S. 15. — Vgl. ferner R.V. Art. 6. — Laband I, S. 88, 56 u. a. — v. Mohl, S. 233. — Ferner Rede Bismarck's vom 19ten April 1871. (Sten. Ber. S. 298.)

[2]) Archiv, S. 15. — Vgl. dagegen auch Perels, S. 29 f.

Ausser diesem Schriftsteller legt die Wissenschaft die Eingangsworte des Art. 76 Abs. 1 wörtlich aus. Es fallen in die Zusständigkeit des deutschen Bundesrates nur zwischenstaatliche Streitigkeiten im strengen Wortsinn, Herrscher können nur in ihrer Eigenschaft als Oberhäupter ihrer Staaten in Betracht kommen.

Lauenburg, durch das Gesetz vom 23ten Juni 1876 mit Preussen vereinigt, ist kein Bundesstaat, während dies vielleicht nach dem Wortlaute des Art. 1 R.V. Zweifel erregen könnte[1]), ebensowenig ist das Reichsland Elsass-Lothringen Bundesstaat im Sinne unseres Rechtssatzes.

b) Ausgenommen von der Zuständigkeit des Bundesrates werden diejenigen Streitigkeiten, welche „privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind."

Der letztgenannte Satz enthält nach meiner Ansicht etwas Negatives, eine Ausnahme, und etwas Positives, einen Befehl.

Negativ: Für privatrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten kommt Art. 76 Abs. 1 nicht zur Anwendung. Selbstverständlich ist ihnen jedoch in solchen Fällen die Einigung auf den Bundesrat als Schiedsrichter nicht verboten.

Positiv: Privatrechtliche Streitigkeiten deutscher Bundesstaaten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Dieser Satz ist eine Neuerung. Denn gleich der Bundesakte Art. 11 schloss der preussische Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes die privatrechtlichen Streitigkeiten der Einzel-

---

[1]) Vgl. Perels, S. 20 f. — Waldeck kann trotz Uebertragung seiner Verwaltung an Preussen als ein Bundesstaat mit anderen Bundesstaaten Streitigkeiten haben, welche den Art. 76 Abs. 1 erfüllen, auch mit Preussen, aber mit letzterem nur bezüglich der dem Staate oder dem Fürsten gegenüber der preuss. Regierung verbliebenen Rechte. — In diesem Punkte anderer Meinung Perels, S. 21.

staaten in die Kompetenz der besonderen Reichsinstanz ein[1]). Aehnlich hatte auch die Reichsverfassung vom 28ten März 1849 in Art. 126 c bestimmt[2]).

Die Entscheidung, ob eine Streitigkeit zwischen Bundesstaaten privat- oder öffentlichrechtlicher Natur ist wird geringeren Schwierigkeiten begegnen, als es sonst oft bei Rechtsstreitigkeiten der Fall ist.

Eine privatrechtliche Streitigkeit können Staaten nur als Subjekte von Vermögensrechten haben. Dabei genügt es jedoch nicht, dass eine Partei als Vermögensperson bei dem Streite auftritt, sondern beide müssen sich als solche gegenüberstehen[3]).

Um ein Beispiel zu gebrauchen: Ein Staat ist als Eigentümer eines Grundstücks im Gebiete eines anderen Vermögensperson; dennoch entsteht durch Widerspruch gegen das Enteignungsverfahren von Seiten des letzteren ein Streit nicht privatrechtlicher Natur, welcher bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gemäss Art. 76 Abs. 1 vom Bundesrate zu erledigen wäre.

Wo demnach die Bundesstaaten nicht als Vermögenspersonen streiten, ist immer eine Staatenstreitigkeit nach dem Erfordernisse des Art. 76 Abs. 1 R.V. anzunehmen. Dies trifft daher auch, wie Haenel bemerkt[4]), zu für „diejenigen Fälle, in welchen der eine Staat durch sein beleidigendes Verhalten den Anspruch des anderen auf Genugthuung und Sühne begründet hat."

Ein solcher Streit ist, selbst wenn er sich von der einen Seite aus in einer vermögenswerten Sühneforderung äussert, ein Streit des in seiner Hoheit gekränkten Staates gegen seinen Be-

---

[1]) Vgl. auch Austrägalordnung vom 16ten Juni 1817 No. 1 und Zachariä II, S. 732.

[2]) Haenel I, S. 576 deutet die Worte „und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind" als eine Auslegung, was unter Streitigkeiten „privatrechtlicher Natur" zu verstehen sei.

[3]) H. Schulze II, S. 59.

[4]) Haenel, S. 574

leidiger, nicht der eines fordernden Fiskus gegen einen verweigernden.

Hat der eine Staat den Herrscher des anderen in solcher Eigenschaft beleidigt, so ist auch dieser Vorgang zur Begründung eines zwischenstaatlichen Streites im Sinne des Art. 76 Abs. 1 RV. geeignet, da in seinem Herrscher der Staat selbst getroffen ist.

Nach den Worten der Verfassung ist die Natur der Streitigkeit als privatrechtliche oder öffentlichrechtliche massgebend; demnach sind deren Erscheinungsform oder sonstige Unterschiede ohne Bedeutung[1]).

Die Streitfrage[2]), ob für den in Art. 30 der Wiener Schlussakte geregelten Fall der Bundesrat gemäss der heutigen Reichsverfassung zuständig sein könnte, ist mit Haenel[3]) dahin zu beantworten, dass aus einer Sachlage, wie die in Art. 30 der Wiener Schlussakte vorausgesetzte, eine zwischenstaatliche Streitigkeit nur dann entstehen kann, wenn der Staat, welchem der Fordernde angehört, auf Grund einer vertragsmässigen Garantieübernahme die Sache seines Unterthanen den die Zahlung verweigernden Staaten gegenüber vertritt.

c) Gemäss Art. 76 Abs. 1 bedarf es auch eines äusseren Anstosses für die richterliche Thätigkeit des Bundesrates, welcher als formelle Voraussetzung bezeichnet werden kann[4]), im Gegensatze zu den sachlichen Vorbedingungen oder „materiellen Voraussetzungen." Der äussere Anstoss ist das Anrufen von Seiten der einen Partei.

Sollte zwar die bedrohliche Natur der zwischenstaatlichen Streitigkeit es erheischen, so wäre nach dem Grundsatze der Selbst-

---

[1]) Haenel I, S. 574.

[2]) Laband I, S. 236, 237 Anm. 1. — v. Martitz, S. 36. — Abg. Zachariä im verfassungsberatenden Reichstage von 1867. (Sten. Ber. S. 671).

[3]) Haenel I, S. 574.

[4]) Die Einteilung in formelle und materielle Voraussetzung ist erfolgt nach v. Seydel, Bundesrat, S. 16.

erhaltung dem Bundesrate die Befugnis zum Einschreiten auch ohne Aufforderung einer Partei zuzuerkennen, jedoch nur in einem Falle äusserster Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Reiches.

Ob durch den vorliegenden Rechtssatz für die streitenden Parteien eine Verpflichtung zur Anrufung des Bundesrates als des zuständigen Reichsorganes begründet wird, wie in entsprechender Weise in dem deutschen Bundesakte Art. 11 und in der Austrägalordnung vom 16ten Juni 1817 No. 1 geschehen, ob nicht vielmehr die durch das Recht des deutschen Bundes getroffene Regelung dem Zwecke der zwischenstaatlichen Friedensbewahrung wirksamer diente als die jetzige Anordnung, ist lebhaft erörtert worden[1]) obwohl bezüglich der zweiten Frage die geschichtliche Entwicklung längst den Streit entschieden hat.

Zur Aufklärung der streitigen Frage muss man jedenfalls folgendes beachten:

Völkerrechtliche Selbsthülfe gegeneinander ist den zum deutschen Reiche vereinigten deutschen Staaten, welche, wie aus dem Eingange der Reichsverfassung hervorgeht, „einen ewigen Bund zum Schutze des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechts“ geschlossen haben, nicht gestattet[2]).

Wenn demnach zwischenstaatliche Streitigkeiten nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören und wenn nicht die Entscheidung einem Schiedsgericht übertragen wird, so bleibt zur Geltendmachung des streitigen Anspruchs nur ein Weg, Anrufung des

---

[1]) Vgl. v. Martitz, S. 18 welcher sagt: die besprochene formelle Voraussetzung der Kompetenz des Bundesrates sei „ein schwer zu rechtfertigendes Hinabsteigen unter die Normen des Art. 11 der deutschen Bundesakte von 1815“. — Aehnlich v. Rönne I, S. 218; — Perels, S. 37 Anm. 1. — Vgl. ferner v. Seydel, Bundesrat, S. 16. — Haenel I. S. 577.

[2]) Vgl. auch Laband I, S. 236. — H. Schulze II, S. 59. — Haenel I, S. 577. — Kekulé von Stradonitz, S. 18. — v. Seydel, Kommentar, S. 404, Bundesrat, S. 16.

Reichsorgans für Staatenstreitigkeiten, des Bundesrates. Diesem „mittelbaren Zwange[1])“ zur Anrufung des Bundesrates gegenüber ist es unbegründet, gegen die Reichsverfassung in diesem Punkte den Vorwurf ungenügenden Schutzes des zwischenstaatlichen Friedens zu erheben.

2. Welches ist nun die Zuständigkeit des Bundesrates unter den angegebenen Voraussetzungen?

Solche Streitigkeiten werden — wie Art. 76 Abs. 1 sagt — von dem Bundesrate „erledigt.“

Die Auslegung des Wortes „erledigt“ scheidet die deutschen Staatsrechtslehrer in zwei feindliche Lager. Einig ist man nur darüber, dass das Wort „erledigt“ von dem in demselben Satze der Verfassung angewendeten Worte „entscheiden“ abzustechen, etwas anderes zu bedeuten bestimmt ist.

Der Zwiespalt der Meinungen ist durch einige amtliche Erklärungen zu dem entsprechenden Satze der norddeutschen Bundesverfassung bei Entstehung derselben hervorgerufen worden:

1. Zu dem Schlussprotokolle der Beratung des preussischen Entwurfs einer Verfassung des norddeutschen Bundes erklärte am 7ten Februar 1867 der grossherzoglich hessische Bevollmächtigte[2]): „Zu Artikel 68 — (Art. 76 der norddeutschen Bundesverfassung und der R.V.) — geht die grossherzogliche Regierung von der Ansicht aus, dass bei solchen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche zwar nicht zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören, bei welchen es aber gleichwohl auf die Entscheidung streitiger Rechtsfragen oder die Beweisführung über bestrittene Thatsachen ankomme, diese Entscheidung nicht durch

---

[1]) Ausdruck v. Seydel's, Bundesrat, S. 16. — Von einer „verfassungsmässigen Pflicht“ zur Anrufung des Bundesrates zu sprechen, wie Haenel thut — I, S. 577 — trifft daher wohl nicht völlig zu.

[2]) Anlagen zu dem Stenogr. Berichte der Verhandlungen des verfassungsberatenden Reichstages von 1867, S. 23 f.

den Bundesrat selbst, sondern durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Austrägalinstanz erfolgen werde, und dass diese Art der Erledigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch die vorliegende Fassung des Art. 68 nicht ausgeschlossen sei."

2. Einer ähnlichen Voraussetzung gab der hamburgische Bevollmächtigte durch Erklärung zum Schlussprotokoll Ausdruck[1])

3. Von Wichtigkeit für den Streitfall sind insbesondere aus den Erklärungen des preussischen Bundeskommissars von Savigny im verfassungsberatenden Reichstage zu Titel XIII des Regierungsentwurfes folgende Stücke[2]):

a) „Man hat auch diesen Abschnitt nach Form und Inhalt möglichst einfach, schlicht und kurz fassen wollen, und es hat dabei die Absicht nicht zu Grunde gelegen, diese hochwichtige Materie ein für alle Mal zu erschöpfen oder zum Abschluss zu bringen, sondern wir sind davon ausgegangen, dass auch hier die verbündeten Regierungen nur das bieten wollen, was sie zu gewähren imstande sind und zwar sofort."

Weiter sagte Savigny:

b) . . . „Unter dem Worte „erledigen" ist nur im Allgemeinen angedeutet worden, dass der Bundesrat seinerseits bestrebt sein wird, falls es ihm nicht gelingt, innerhalb seines Schosses — ich möchte sagen, im Familienrate — eine solche Sache zu befriedigender Lösung zu bringen, diejenigen Rechtswege selbst zu bezeichnen, auf denen die Sache zum Austrage kommen kann.

Vorzugsweise ist dabei auch der Fall einer Verweisung auf Austrägalinstanz vorausgesehen.

Das verstehen wir unter „Erledigung".

---

[1]) a. a. O., S. 26.

[2]) Sten. Ber. der Verhandlungen des verfassungsberatenden Reichstags S. 665.

v. Seydel zieht aus diesen amtlichen Erklärungen — abgesehen von der oben unter 3a angeführten Savigny's, welche Seydel nicht berücksichtigt — folgende Schlüsse[1]):

Sprachlich betrachtet habe der Ausdruck „erledigt" im Gegensatze zu „entscheiden" eine weitere Bedeutung, sodass er sowohl den Weg des Vergleiches und die Entscheidung durch einen Schiedsspruch als die eigene Entscheidung durch den Bundesrat in sich schliesse. Jedoch gehe aus der Geschichte dieses Wortes, d. h. wenn man die beiden Erklärungen zum Schlussprotokoll und die des preussischen Bundeskommissars v. Savigny berücksichtige, hervor, dass man mit dem Worte „erledigt" einen engeren Sinn verbunden habe als mit „entscheiden" und nur an gütlichen Ausgleich oder Verweisung an ein Schiedsgericht gedacht habe.

Dagegen halten namentlich Thudichum und Laband die Befugnis des Bundesrates zur Entscheidung zwischenstaatlicher Streitigkeiten nicht für ausgeschlossen[2]).

Laband beruft sich auf den oben ersterwähnten Satz aus den Erklärungen v. Savigny's und auf die Ausführungen des Abg. Zachariä ebenfalls im verfassungsberatenden Reichstage[3]).

Der Ansicht v. Seydel's pflichten bei v. Rönne und Arndt[4]).

Zu der entgegengesetzten bekennen sich ausser Thudichum und Laband G. Meyer, Westerkamp, H. Schulze, Haenel, v. Martitz, Kliemke, Binding, Perels[5]).

---

[1]) v. Seydel, Kommentar S. 405 ff.

[2]) Thudichum, S. 110. — Laband I, S. 236 u. das. Anm. 1.

[3]) Sten. Ber. S. 670.

[4]) v. Rönne I, S. 218 f. — Arndt, Kommentar S. 287. — Arndt, Reichsstaatsrecht S. 111 f.

[5]) G. Meyer, S. 711. — Westerkamp, S. 54. — Zorn I, S. 171. — Haenel I, S. 575. — H. Schulze II, S. 60. — Kliemke, S. 48. — v. Martitz, S. 36. — Perels S. 41 ff. — Binding, Juristenzeitung 1899, S. 72.

Zu derselben Auffassung bin ich durch folgende Erwägungen gelangt:

Wie v. Seydel zugiebt, enthält das Wort „erledigt“ kurz nach „entscheiden“ und anscheinend absichtlich zu diesem in Gegensatz gestellt, einen weiteren Sinn als dieses. Das Wort „erledigen“, eins der vielsagendsten Worte der deutschen Sprache, bedeutet beendigen, beseitigen, bei Seite schaffen und wird meist gebraucht, um die Art der Beseitigung dahingestellt sein zu lassen.

Wenn wir diese Worte in unserem Verfassungssatze einsetzten, würde derselbe lauten: „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten . . . . werden auf Anrufen des einen Teils vom Bundesrate beseitigt (beendigt).

Als Wege der Beseitigung von solchen Streitigkeiten bieten sich 1. Einwirkung auf die Parteien zur Aussöhnung oder zur Bezeichnung eines Schiedsrichters, 2. Beseitigung durch Richterspruch und zwar, a) Betrauung eines anderen mit diesem, b) eigene Entscheidung.

Der letztgenannte Weg der Beseitigung ist der kürzeste.

Der durchsichtige Wortlaut des Art. 76, Ab. 1 RV. wird durch die von Seydel angeführten amtlichen Erklärungen seiner Beweiskraft nicht beraubt. Gegen die Auffassung v. Seydel's spricht: 1. Die von Laband, nicht von Seydel berücksichtigte einleitende Erklärung Savigny's, welche oben unter 3a erwähnt wurde, insbesondere die Worte: . . . . „sondern wir sind davon ausgegangen, dass auch hier die verbündeten Regierungen nur das bieten wollen, was sie zu gewähren imstande sind und zwar sofort“.

Die deutschen Regierungen haben als Ergebnis ihrer bisherigen Vereinbarung der Vertretung des deutschen Volkes zu dem Kapitel „Zwischenstaatliche Streitigkeiten“ die Aufstellung folgenden Rechtssatzes angeboten: „Zwischenstaatliche Streitigkeiten zu beendigen ist bei Anrufen einer Partei Sache unseres Vertretungskörpers, des Bundesrates.“

Nicht aber haben die verbündeten Regierungen das Mehrere bieten wollen — wie v. Seydel annimmt —, was zugleich eine mehr ins Einzelne gehende Vereinbarung der Regierungen erfordert und Beschränkung der Befugnisse ihres Organs enthalten hätte: „Für Staatenstreitigkeiten soll der Bundesrat verpflichtet sein, nach misslungenem Ausgleichsversuch ein Austrägalgericht zu bezeichnen."

2. Die Erklärungen des hessischen und hamburgischen Bevollmächtigten haben nur den Charakter von Auslegungswünschen, ohne für die Auslegung des Rechtssatzes massgebend zu sein[1]).

3. Der von Seydel angezogene Teil aus der Rede Savigny's beweist nicht das, wofür er nach Seydel zeugen soll. H. Schulze bemerkt[2]): „Man kann in diesen Worten nur die dem Bundesrate beigelegte Befugnis erkennen, eine derartige Streitsache an eine Austrägalinstanz zu verweisen, aber man darf nicht mit Seydel herauslesen wollen, dass der Bundesrat die Streitsache stets an eine Austrägalinstanz abgeben müsse und nicht selbst entscheiden dürfe."

Savigny sagt ausdrücklich, dass der Bundesrat seinerseits bestrebt sein werde, falls es ihm nicht gelinge, die Sache innerhalb seines Schosses zu befriedigender Lösung zu bringen, den geeigneten Rechtsweg zu bezeichnen. v. Seydel sagt[3]), diese Erklärung schliesse offenbar den Gedanken an eine eigene Entscheidung des Bundesrates ganz aus, denn sollte dem letzteren dieses Recht zugestanden werden, so wäre nicht abzusehen, wie er in die Unmöglichkeit versetzt sein sollte, eine solche Angelegenheit zu befriedigender Lösung zu bringen, seine Entscheidung würde sie ja

---

[1]) Vgl. hierzu Laband I, S. 20.

[2]) H. Schulze II, S. 60 Anm. 2.

[3]) Seydel, Kommentar S. 405.

lösen. Diese Auffassung trifft nicht zu. Savigny spricht nicht von „Lösung," sondern von „befriedigender Lösung," was in seinen Augen vermutlich einen sehr erheblichen Unterschied darstellte.

Mannigfache Erwägungen werden das Urteil des Bundesrates ob die Erledigung der Streitigkeit in seinem Schosse befriedigend sein würde oder ob die Erledigung durch Spruch eines Austrägalgerichts mit der damit verbundenen Verpflanzung des Streites aus dem „Familienrate" in die Oeffentlichkeit vorzuziehen sei, bestimmen. Insbesondere wird ihm Lösung des Streites durch seine eigene Entscheidung nicht als befriedigend erscheinen, wenn die Parteien sich nicht zum Verzicht auf ihre Stimmen im Bundesrate bereit erklären oder wenn die mehr formell juristische als politische Eigenschaft der betreffenden Streitigkeit dieselbe für die Entscheidung eines Berufsgerichtes geeigneter erscheinen lässt als für eine solche einer Vereinigung von Staatsmännern. Im umgekehrten Falle wird ihm jedenfalls die Erledigung im Schosse des Bundesrates, im Notfalle durch förmlichen Richterspruch als befriedigendere Lösung des Staatenstreites erscheinen.

Das eigentliche Organ für Erledigung der zwischenstaatlichen Streitigkeit bleibt der Bundesrat auch dann, wenn er die Entscheidung derselben einem Gerichtshofe überträgt, letzterer entscheidet auf Grund des Auftrages und im Namen des Bundesrates an dessen Statt[1]).

Es ist dem Bundesrate nicht verwehrt, Gutachten Sachverständiger einzuholen.

Jedoch darf man nicht die Entscheidung einer vom Bundesrate eingesetzten Austrägalinstanz als „sachverständiges Gutachten" auffassen[2]), welches nur dadurch rechtliche Bedeutung gewinne, dass es der Bundesrat bestätige.

---

[1]) Vgl. Seydel, Bundesrat, S. 17. — Kommentar, S. 406. — H. Schulze II, S. 60. — Zorn I, S. 171 Anm. 64. — Haenel, S. 575.

[2]) So Laband I, S. 236. — ferner Perels, S. 39 f.

Dem widerspricht die Geschichte der Austrägalgerichtsbarkeit.

Die Ausübung der Befugnis des Bundesrates als des Reichsorganes für Staatenstreitigkeiten wird auf das beauftragte Gericht übertragen, wodurch dasselbe die Fähigkeit zu rechtsverbindlichem Spruche über die streitigen Ansprüche erhält.

Danach bleibt für ein Bestätigungsrecht des Bundesrates kein Raum mehr[1]).

Nur eine amtliche Mitteilung des Spruches wird er verlangen können, zumal er für die Verwirklichung desselben, wie wir später sehen werden, als Vollstreckungsgericht in Frage kommen kann.

3. Ueber das beim Austrage von zwischenstaatlichen Streitigkeiten zu beobachtende Verfahren ist reichsrechtlich nichts bestimmt.

Es steht daher nichts im Wege, geeigneten Falls das Austrägalverfahren des deutschen Bundes analog zur Anwendung zu bringen[2])[3]).

---

[1]) Vgl. v. Seydel, Kommentar S. 406. — Eine Bestätigungspflicht behauptet G. Meyer, S. 711.

[2]) Von fernerer Wirksamkeit der Vorschriften des deutschen Bundesrechtes über das Austrägalverfahren kann freilich — wie v. Rönne I, S. 218 betont — nicht die Rede sein.

[3]) Als Fälle, in denen die Bestimmungen des Art. 76 Abs. 1. RV. zur Anwendung gelangten, sind hervorzuheben: 1. Der Streit zwischen Preussen und Sachsen im Jahre 1877 wegen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und 2. der Streit zwischen Mecklenburg und Lübeck im Jahre 1890 wegen der Hoheitsrechte an der Trave.

Den ersteren Streit entschied das Oberappellationsgericht zu Lübeck den zweiten das Reichsgericht, beide als Austrägalgerichte auf Grund des vom Bundesrat erteilten Auftrags. — Vgl. besonders v. Seydel, Kommentar S. 406 u. 407.

B. Zuständigkeit des Bundesrates bei Streitigkeiten des öffentlichen Partikularrechtes.

I. Der Fall des Art. 77 der Reichsverfassung (Justizverweigerung in einem Bundesstaate.)

§ 3.

Schon dem Staatsrecht des heiligen römischen Reiches deutscher Nation bekannt war die Zuständigkeit der kaiserlichen Gerichte also von Reichsorganen für Erledigung von Beschwerden über Rechtsverweigerung der Landesgerichte.

Durch Art. 29 der Wiener Schlussakte der Bundesversammlung übertragen, ist die Zuständigkeit für derartige Streitigkeiten um den öffentlichrechtlichen Anspruch auf den Rechtsschutz im norddeutschen Bunde und im deutschen Reiche dem Bundesrate zugewiesen.

Art. 77 R.V. bestimmt: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundestaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken“.

Die Streitigkeit zu deren Erledigung der Bundesrat hier thätig werden soll, ist der Streit um den Rechtsschutz, das geltend gemachte Recht, das Recht des Bürgers auf Schutz seiner Rechtssphäre durch den Staat, „das wichtigste subjektive öffentliche Recht des Einzelnen [1]).“

Die Erledigung einer solchen Streitigkeit erfolgt gemäss dem Art. 77 R.V. durch zwei Akte des Bundesrates, erstens Annahme der Beschwerde, zweitens Bewirkung der gerichtlichen Hülfe; der erste Akt ist ein richterlicher, der andere ein diplomatischer, jener enthält ein Urteil, dieser soll die Vollstreckung desselben herbeiführen.

a. Die formelle Voraussetzung der Thätigkeit des Bundesrates ist auch in diesem Falle Anrufen des einen Teils, die Beschwerde.

b. Materiell ergeben sich aus der Prüfung des bezüglichen Verfassungssatzes folgende Voraussetzungen:

Die Behauptung des Beschwerdeführenden hat zum Inhalte, es sei in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eingetreten.

Justizverweigerung bedeutet hierbei nicht allgemein Verweigerung des Rechtsschutzes, sondern in der geschichtlich gebildeten Begrenzung „Verweigerung des Rechtsschutzes bei Justizsachen [2]),“ d. h. bei den zur Zuständigkeit der bürgerlichen und Strafgerichte gehörigen Sachen im Gegensatze zu den reinen Verwaltungssachen und zu den Verwaltungsstreitsachen.

Es ist der Begriff der Justizverweigerung innerhalb der oben angegebenen Begrenzung im weiteren Sinne von dem im engeren Sinne zu unterscheiden, unter der Voraussetzung, dass Art. 77

---

[1]) Dernburg, Pandekten 5te Auflage Bd. I, S. 300.

[2]) Zachariä II, S. 784 ff. — Klüber S. 203. — v. Seydel Kommentar. S. 410. — Haenel I, S. 738. — Zorn I, S. 170. — Arndt Reichsstaatsrecht, S. 114.

der R.V., da er nicht auf die Beschränkung hindeutet, von dem weiteren Begriffe handelt.

Klüber definiert[1]): „Justizverweigerung im weiteren Sinne heisst jede Begehungs- oder Unterlassungshandlung, durch welche in Justizsachen rechtswidrig von einer Gerichtsbehörde oder anderen Staatsbehörden, den Souverän mit eingeschlossen, die ordnungsmässige Rechtspflege von Anbeginn versagt oder in ihrem Laufe verzögert oder in Hinsicht auf Vollziehung des rechtskräftigen Richterspruchs gehemmt oder wirkungslos gemacht wird."

Diese Begriffsbestimmung Klüber's entspricht noch der herrschenden Meinung[2]).

Im Einzelnen führt namentlich Haenel[3]) aus, wie mannigfacher Art die Hemmung der Justiz Seitens der Staatsgewalt sein kann: Sie kann durch die Justizverwaltung erfolgen, sofern diese die Gerichte nicht ordentlich besetzt oder durch die Vollstreckungsorgane, wenn diese die Vollstreckung von Urteilen unterlassen oder vereiteln, durch sonstige staatliche Behörden, wenn sie die Rechtssuchenden auf unerlaubte Weise an der gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche hindern endlich durch die Organe der Gesetzgebung, falls die zur Ergänzung oder Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Landesgesetze nicht erlassen werden.

Die Justizverweigerung im engeren Sinne mit der Unterart der Justizverzögerung umfasst diejenigen Fälle, wo die ordentlichen Gerichte auf ein zum Zwecke des Rechtsschutzes an dieselben gestelltes Ersuchen nicht oder nur mit absichtlicher Verzögerung Bescheid erteilen. Erklärt sich jedoch das Gericht formeller gesetzlicher Berechtigung entsprechend für unzuständig, so ist ein Fall der Justizverweigerung im Sinne des Art. 77 RV.

---

[1]) Klüber, S. 203 Anm. b.

[2]) Vgl. G. Meyer, S. 711. — Haenel I, S. 739 f. — v. Rönne I, S. 185.

[3]) Haenel I, S. 740.

nicht anzunehmen[1]); der Bundesrat hätte eine Beschwerde wegen Justizverweigerung auf Grund eines derartigen Thatbestandes abzuweisen.

Denn eine sachliche Prüfung der richterlichen Entscheidung kann ihm nicht zugestanden werden[2]).

Nur Beschwerden wegen Justizverweigerung, welche sich gegen Organe eines Bundesstaates richten, gehören vor das Forum des Bundesrates, nicht solche, welche sich gegen ausländische oder Reichsbehörden richten. In diesem Sinne ist wohl die von der Reichsverfassung in Art. 77 angewandte Umschreibung „wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt" zu verstehen.

Dem entsprechend ist nicht nach den allgemeinen Begriffen, sondern „nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates" zu beurteilen, ob der vorliegende Thatbestand einen Fall verweigerter oder gehemmter Rechtspflege darstellt. Den Landessatzungen treten jedoch die für den betreffenden Bundesstaat verbindlichen Reichsgesetze als gleich massgebend zur Seite.

Die Zuständigkeit des Bundesrates ist ferner davon abhängig, dass zuvor von dem Beschwerdeführenden alle sonstigen Rechtsbehelfe ohne Erfolg angewendet worden sind.

---

[1]) Vgl. Zöpfl II, S. 390. — Lauk im Bluntschli'schen Staatswörterbuch S. 451. — Zachariä II, S. 788. — Anderer Meinung Klüber. S. 202. — Da Art. 77 der RV. sich von dem für das Recht des deutschen Bundes massgebenden Art. 29 der Wiener Schlussakte nur durch das Wort „Bundesrat" an Statt „Bundesversammlung" unterscheidet, ist die Meinung der Lehrer des deutschen Bundesrechtes für die vorliegenden Fragen von gleicher Bedeutung wie die der Ausleger der RV.

[2]) Dies sprach aus der Bundesbeschluss vom 26. März 1858. Vgl. bei G. v. Meyer Th. II, S. 679. — Vgl. ferner Zachariä II, S. 790 — Zöpfl II, S. 390 f. — Lauk a. a. O, S. 451.

Es ist ein Verdienst der Reichsjustizgesetze, dass Fälle von Justizverweigerung jetzt als ausgeschlossen gelten können.

2. Der Spruch des Bundesrates lautet entweder auf Abweisung oder auf Annahme der Beschwerde. Das letztere erfolgt, wenn alle durch Art. 77 RV. gestellten Vorbedingungen erfüllt sind und der Thatbestand, welcher die Beschwerde begründet, von dem Beschwerdeführenden bewiesen worden ist.

Der Bundesrat kann seiner Entscheidung ein Gutachten eines Einzelnen, eines Gerichtshofes oder einer Juristenfakultät zu Grunde legen. Jedoch scheint die Uebertragung der Entscheidung über die Beschwerde mit dem Wortlaute des Art. 77 RV. nicht vereinbar[1]).

Mit der Kundgabe seiner Meinung ist die Pflicht des Bundesrates nicht erschöpft, er hat noch die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

Je nach der Verschiedenheit des Hindernisses, welches der Verwirklichung des Rechtes im einzelnen Falle entgegensteht, wird auch die Einwirkung des Bundesrates auf die Regierung des betreffenden Bundesstaates sich in entsprechenden Anträgen äussern. Die Einwirkung kann auch in ganz allgemeiner Fassung lediglich die Aufforderung enthalten, binnen einer Frist dafür Sorge zu tragen, dass dem Beschwerdeführenden kein Hinderniss er Verwirklichung seines Rechtes mehr entgegenstehe.

Andererseits kann der Bundesrat die Mittel zur Beseitigung des Hindernisses näher bezeichnen.

Jedoch widerspricht die Behauptung Haenel's[2]), die Bewirkung gerichtlicher Hülfe könne auch in unmittelbarer rechtlicher Wirksamkeit der gefällten Entscheidung bestehen, dem Art. 77 der Reichsverfassung.

---

[1]) Haenel I. S. 741 ist anderer Meinung.

[2]) Haenel I, S. 741.

II. Die staatskirchliche Gerichtsbarkeit des deutschen Bundesrates für Elsass-Lothringen.

§ 4.

Dem Schutze öffentlich-rechtlicher Befugnisse aus partikularem Rechte dient weiterhin die Zuständigkeit des Bundesrates zur Erledigung von Beschwerden über „Missbrauch," von recours comme d'abus in Elsass-Lothringen. In diesen Fällen vertritt der Bundesrat ebenfalls die Stelle eines landesrechtlichen Staatsgerichtshofes.

Für Elsass-Lothringen bestimmt § 9 des Verwaltungsgesetzes vom 30. Dezember 1871: „Ueber „Rekurse wegen Missbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten" — recours comme d'abus —, welche durch das die Organisation der Kulte betreffende Gesetz vom 18. Germinal X und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrate übertragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsrates der Bundesrat nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen."

1. Der recursus ab abusu, in verschiedenem Umfange in zahlreichen Kulturstaaten vertreten, am folgerichtigsten jedoch in Frankreich ausgebildet, ist daselbst immer gegeben, wenn die Grenzen der geistlichen Gewalt in Betracht kommen für die Frage, ob eine Machtüberschreitung vorliegt[1]).

---

[1]) O. Mayer, Franz. Verwaltungsrecht, S. 513 u. 515.

Da eine solche sowohl Seitens der geistlichen Gewalt zum Schaden der weltlichen als auch umgekehrt möglich ist, schützt die französische Gesetzgebung über den appel comme d'abus gegen beide Arten des Missgriffs.

Gemäss Art. 6 der organischen Artikel vom 18. Germinal X ist dieses Rechtsmittel gegeben „dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques."

Von solchen Missbräuchen der geistlichen Amtsgewalt macht Art. 6 der organischen Artikel folgende namhaft: Die Anmassung oder Ueberschreitung einer Befugnis, die Uebertretung staatlicher Rechtssätze, die Verletzung der Regeln, welche die in Frankreich anerkannten päpstlichen Verfügungen enthalten, Angriff auf die Rechte der gallikanischen Kirche, endlich jegliches Verhalten bei Ausübung des Kultus, welches die Ehre, das Gewissen oder die Freiheit der Bürger bedroht.

Andererseits schützt Art. 7 der organischen Artikel die Geistlichkeit gegen Eingriffe in ihre Rechte.

Als Fälle von Missbrauch sollen nämlich auch gelten die Eingriffe in die öffentliche Uebung des Kultus und die Beeinträchtigung der gesetzlichen Freiheit der Geistlichkeit in Ausübung desselben.

Die Ergänzungsgesetze, deren in § 9 des Verwaltungsgesetzes für Elsass-Lothringen gedacht wird, sind die organischen Artikel für den protestantischen Kultus, ebenfalls vom 18. Germinal X und die Verordnung vom 25. Mai 1844, Satzungen, durch welche mit Beschränkungen die Geltung des appel comme d'abus als Rechtsmittels auf den protestantischen und auf den jüdischen Kultus ausgedehnt wird.

Schutz wider Uebergriffe der weltlichen Gewalt gegen protestantische Geistliche wird nicht gewährt. Art. 6 der organischen Artikel über die protestantischen Kulte bestimmt nur: der Staatsrat wird erkennen über alle Uebergriffe der Geistlichen und über

alle Meinungsverschiedenheiten, welche sich etwa zwischen denselben erheben werden."

Dagegen verfügt bezüglich des jüdischen Kultus Art. 55 der genannten Verordnung: „Alle Uebergriffe der Diener des jüdischen Kultus, alle Meinungsverschiedenheiten, welche sich etwa unter selbigen Dienern erheben werden, alle Eingriffe in die Uebung des Kultus und in die seinen Dienern gewährleistete Freiheit werden auf den Bericht unseres Kultusministers hin vor uns in unsern Staatsrat gebracht werden, auf dass durch uns das Weitere verfügt werde."

Da somit die Beschwerde wegen Missbrauchs in Hinsicht auf den jüdischen Kultus in zahlreicheren Fällen gegeben ist als bezüglich des protestantischen Kultus, so ist die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates als staatskirchlichen Gerichtshofs für Elsass-Lothringen ausgedehnter bei Streitigkeiten um die Grenzen der geistlichen Gewalt der jüdischen Geistlichkeit als der protestantischen.

In gleicher Weise gehören jedoch Streitigkeiten innerhalb der protestantischen wie der jüdischen Geistlichkeit vor das Forum des Bundesrates, während derselbe bei Streitigkeiten innerhalb der katholischen Geistlichkeit des Reichslandes nicht zuständig ist.

Das Rechtsmittel des appell comme d'abus steht dem Verletzten zu; mangels sonstigen Antrages kann dasselbe auch vom Präfekten, jetzt im Reichslande von dem zuständigen Bezirkspräsidenten erhoben werden.

2. Hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bestimmen die organischen Artikel[1]), dass ein schriftliches, eine ausführliche Darstellung enthaltendes und unterschriebenes Ersuchen an dasjenige Mitglied des Staatsrates zu richten ist, welches mit der Bearbeitung der die Kulte betreffenden Angelegenheiten betraut

---

[1]) Vgl. über den Gang d. Verfahrens Org. Art. für den kath. Kult. Art. 8.

ist, dies war in Frankreich der Kultusminister. Derselbe hatte dann die nötigen Berichte einzufordern und in der Versammlung des Staatsrates das Referat zu erstatten.

Dasselbe Verfahren wird jetzt gegenüber dem Bundesrate in Fällen der Anwendung des appel comme d'abus zu beobachten sein mit der Massgabe, dass nach der Bestimmung des Verwaltungsgesetzes an Stelle des französischen Kultusministers der deutsche Bundesratsausschuss für das Justizwesen getreten ist.

Nach dem Berichte des Kultusministers im Staatsrate soll — so bestimmte das französische Recht — die Sache behandelt und erledigt werden „dans la forme administrative“ oder sie soll je nach Lage des Falles an die zuständigen Behörden verwiesen werden [1]).

Der französische Staatsrat hatte aber nur die zu fassende Massregel dem Staatsoberhaupte vorzuschlagen und sein Beschluss erhielt erst durch die Bestätigung und Veröffentlichung seitens des letzteren, welche allerdings gewohnheitsmässig in den meisten Fällen erfolgte, verbindliche Kraft [2]). Dagegen ist dem deutschen Bundesrate die Entscheidung über derartige Beschwerden selbstständig übertragen, sodass dessen Zuständigkeit von der des conseil d'état in diesem wesentlichen Punkte abweicht.

Jedoch ist in Ermanglung einer anderen Bestimmung für den Bundesrat noch massgebend die Forderung des Art. 8 der org. Art., dass die Verhandlung und Beschlussfassung über die Beschwerden wegen Missbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten zu erfolgen habe „dans la forme administrative,“ d. h. in geheimer Sitzung, ohne Anklage- und Verteidigungsreden und ohne Zulässigkeit einer Verurteilung zu den Kosten [3]).

---

[1]) Vgl. De Berty, S. 147. — Hübler, S. 481.

[2]) Vgl. De Berty, S. 146. — Leoni u. Mandel, S. 300.

[3]) Delabrousse, S. 413. — De Berty, S. 145f.

3. Die Entscheidung des Bundesrates wird entweder das Vorliegen eines „cas d'abus“ verneinen und die Beschwerde abweisen oder bejahen und im Interesse des Verletzten das Weitere veranlassen, z. B. die Unterdrückung der missbräuchlichen Schriftstücke verfügen oder auch die Sache zur weiteren Verfolgung an die zuständigen Civil- und Strafgerichte verweisen[1]).

---

[1]) Bezüglich der einzelnen möglichen Fälle der Entscheidung des Bundesrates nehme ich Bezug auf: Friedberg S. 525, De Berty S. 147, Delabrousse S. 413.

Litteratur.

A. Arndt, Die Verfassung des deutschen Reiches. Berlin 1895.

A. Arndt, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin 1901.

N. de Berty, Artikel „Appel comme d'abus" im Dictionnaire de l'administration française par Maurice Block. Paris-Nancy 1898. S. 143 ff

Binding, Bundesrat und Staatsgerichtshof. Deutsche Juristenzeitung Jahrg. 1899. S. 69 ff.

S. Brie, Theorie der Staatenverbindungen. Stuttgart 1886.

J. C. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat. 6. Auflage. Bd. II. Stuttgart 1885.

Büsing, Staatsrecht der Grossherzogtümer Mecklenburg im Handbuche des öffentlichen Rechts. Bd. III.

Delabrousse, Artikel „Appel comme d'abus" in der Grande Encyclopédie Bd. III. Paris.

Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Leipzig 1872.

Grotefend, Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869.

Haenel, Deutsches Staatsrecht. Bd. I. Leipzig 1892.

Hübler, Art. „Staatskirchliche Gerichtsbarkeit" in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. II. Freiburg i./Br. 1890.

Kliemke, Die Staatsrechtliche Natur und Stellung des deutschen Bundesrates. Berlin 1894.

Klüber, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Auflage. Frankfurt a/M. 1840.

Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. Bd. I. 3. Auflage. Freiburg i/Br.-Leipzig 1894.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. II. Auflage. Im Handbuch für öffentliches Recht. Bd. II. Abt. I. Freiburg-Leipzig 1894.

Leoni und Mandel, Das Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen. Handbuch für öffentliches Recht. Bd. II, 2. Freiburg-Leipzig 1895.

Lauk, Artikel „Justizverweigerung“ im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater. Bd. V.

v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes. Leipzig 1868.

O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts. Strassburg 1886.

O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895, 1896.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Auflage. Leipzig 1899.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Auflage. Leipzig 1893.

R. v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.

K. Perels, Streitigkeiten deutscher Bundesstaaten auf Grund des Art. 76 der Reichsverfassung. Inaugural-Dissertation. Berlin 1900.

Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde. Nördlingen 1871.

v. Rönne, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Auflage. Bd. I Leipzig 1876.

v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen 1880.

St. Kekulé von Stradonitz, Erörterungen über den gegenwärtigen Stand der Lippischen Thronfolge. Im Archiv für öffentlich. Recht, Bd. XIV, S. 1—30.

H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. II: Das deutsche Reichsstaatsrecht. Leipzig 1886.

v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich. 2. Auflage. Freib.-Leipzig 1897.

v. Seydel, Art. „Der deutsche Bundesrat,“ im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 3. Leipzig 1879, S. 273 ff. citiert: v. „Seydel, Bundesrat.“.

v. Stengel, Artikel „Oeffentliche Rechte und Pflichten“ und „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ im Wörterbuche des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. II.

Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Tübingen 1870.

Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, Hannover 1873.

Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Bd. II. Göttingen 1867.

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Auflage. Bd. I. Leipzig-Heidelberg 1863.

Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Auflage. Leipzig 1895.

Quellen.

Berichte und Drucksachen des verfassungsberatenden Reichstages des norddeutschen Bundes.

Drucksachen des Reichstages des norddeutschen Bundes. 1869. Bd. III.

Berichte der Verhandlungen des deutschen Reichstages. 1872. Bd. III.

v. Bezold, Materialien der deutschen Reichsverfassung. Berlin 1872.

Codes français et lois usuelles par Rivière, Hélie et Pont. Paris 1877.

Hahn, Zwei Jahre preussisch-deutscher Politik. Berlin 1868.

Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1891.

G. v. Meyer, Corpus juris confederationis Germanicae. 3. Auflage, von Zöpfl. Frankfurt a/M. 1858/1865.

F. Störk, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.

Lebenslauf.

Am 1. April 1879 wurde ich zu Görlitz als Sohn des Kgl. Musikdirektors Reinhold Fleischer und seiner Gemahlin Elisabeth geb. Aschenborn geboren. Von Michaelis 1888 bis Ostern 1897 besuchte ich das Kgl. Gymnasium zu Bunzlau, welches ich zu Ostern 1897 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Demnächst studierte ich die Rechtswissenschaft an den Universitäten Jena und Breslau und hörte die Vorlesungen der Herren Professoren bezw. Privatdozenten: Thon, Danz, Kniep, Schulze, Pierstorff und Beling, Brie, Dahn, Fischer, Jörs, Kaufmann, Leonhard, Freudenthal, Jacobi, Schott. Es sei mir gestattet, den Herren Dozenten an dieser Stelle meinen ehrerbietigen Dank auszusprechen. Am 6. Februar 1901 wurde ich zum Referendar ernannt. Die Doktorprüfung bestand ich magna cum laude.